

## **Rechtliche Begründung zur 5. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung**

### **I. § 10 Abs. 4a und 5a (Ort der beruflichen Tätigkeit):**

Die in § 10 Abs. 4 vorgesehenen Berufsgruppentestungen sollen selbstredend – sowohl aus epidemiologischer als auch aus gleichheitsrechtlicher Sicht – auch für Betreiber und Inhaber von Betriebsstätten bzw. Arbeitsorten gelten. § 10 Abs. 4 stellt lediglich auf „Arbeitnehmer“ ab; § 10 Abs. 5a verpflichtet nunmehr ausdrücklich auch Betreiber und Inhaber (für den Fall, dass Inhaber und Betreiber zugleich Arbeitgeber sind, so besteht lediglich eine Verpflichtung zur Bereithaltung eines entsprechenden Nachweises). § 10 Abs. 4a wird um den Inhaber ergänzt.

### **II. § 13 Abs. 2 und 3 (Anzeigepflicht, Sperrstundenregelung):**

Im Zuge der Überarbeitung des § 13 im Rahmen der 4. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung ist die – durchgehend in der Verordnung vorgesehene – „Sperrstundenregelung“ entfallen. Diese soll aber aus epidemiologischer Sicht auch für Zusammenkünfte nach § 13 Abs. 2 und 3 gelten und wird daher wieder aufgenommen. Zur Beibehaltung der „Sperrstundenregelung“ wird auf die rechtliche und fachliche Begründung der 4. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung verwiesen.

Bei der in § 13 Abs. 2 Z 1 vorgesehenen Zahl „17“ handelt es sich um ein Redaktionsversehen, das hiermit behoben wird. Eine Anzeigepflicht soll für Zusammenkünfte mit mehr als 16 Personen (als Grenze der zulässigen Zusammenkünfte gemäß § 13 Abs. 1 Z 2) gelten.

Festgehalten wird, dass im Bereich der Fach- und Publikumsmessen und der Gelegenheitsmärkte eine generelle Sperrstundenregelung (05.00 bis 24.00 Uhr) in § 16 Abs. 2 Z 6 bzw. § 16a Abs. 4 Z 6 normiert ist („sowie für die Sperrstundenregelung“) und sich diese daher nicht nur auf dortige Betriebsstätten der Gastgewerbe sondern auf die Fach- und Publikumsmesse bzw. den Gelegenheitsmarkt insgesamt bezieht.

### **III. § 13 Abs. 7 (Proben und künstlerische Darbietungen):**

Auf Grund der weiteren Stabilisierung des Infektionsgeschehens kann im Bereich der Proben und künstlerischen Darbietungen ein weiterer Lockerungsschritt gesetzt werden. Vor dem Hintergrund der Dauer und Intensität der in den letzten Monaten gesetzten Maßnahmen ist mit Blick auf die psychosoziale Gesundheit der Bevölkerung ein Lockerungsschritt im Kulturbereich ein wesentlicher Schritt und wird daher bereits in einem früheren Stadium gesetzt.

Insofern wird künftig für Proben und künstlerische Darbietungen im nicht beruflichen Setting keine Höchstgrenze für Teilnehmer vorgesehen und gilt nunmehr § 10 Abs. 2 sinngemäß. Dies bedeutet, dass grundsätzlich eine Abstandspflicht von mindestens einem Meter und MNS-Pflicht besteht, davon aber durch organisatorische (Bilden fester Teams) oder technische (Anbringen von Trennwänden, Plexiglaswänden) Schutzmaßnahmen abgewichen werden kann.

Durch den Verweis auf § 13 Abs. 2 Z 2 wird normiert, dass die Teilnehmer dem für die Zusammenkunft Verantwortlichen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuweisen und für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten haben.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und der einfachen Möglichkeit der Rückverfolgung von Kontakten wird künftig von der Anzeigepflicht abgesehen.

**IV. § 16a Abs. 3 (Bevilligungspflicht für Gelegenheitsmärkte und Fach- und Publikumsmessen):**

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung, dass für Gelegenheitsmärkte und Fach- und Publikumsmessen die Bevilligungspflicht nach § 13 Abs. 3 Z 2 gilt.